

Erscheint
Dienstags und
Freitags.
Zu beziehen
durch alle
Postanstalten.

Weißeritz-Beitung.

Preis
pro Quartal
10 Rgr.
Inserate die
Spalten-Zeile
8 Pfg.

Amts- und Anzeige-Blatt der Königlichen Gerichts-Ämter und Stadträthe
zu Dippoldiswalde und Frauenstein.

Verantwortlicher Redacteur: Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Tagesgeschichte.

Dresden. Wenn der, Mitte November beabsichtigte Schluß des Reichstages nicht durch unvorhergesehene Zwischenfälle verzögert wird, dürfte der sächsische Landtag bereits um den 20. November zusammenberufen werden.

— Der Conkurs gegen die sächsische Hypothekbank ist eröffnet worden. Die Passiva sollen sich auf 7,800,000 Thlr. belaufen. Man hofft, daß bei Ausschüttung der Masse noch 38 pro Cent gerettet werden.

Chemnitz. Der Strike der Maschinenarbeiter dauert fort; sie verhalten sich sehr ruhig; doch machen die bis jetzt sehr spärlich einlaufenden Unterstützungsgelder (400 Thlr. bei 6500 Strikenden) die Familienväter bereits stutzig. Die Fabrikanten haben auf das Bestimmteste erklärt, von ihren gestellten Bedingungen nicht abweichen zu wollen.

Leipzig. Ein Ziegelarbeiter, der sich am 5. Nov. Abends in einer hiesigen Restauration dadurch eine besondere Güte thun wollte, daß er 4 Portionen Schweinsknochen mit Rüben und Sauerkraut verzehrte und dazu nicht weniger als 14 Gläser Nordhäuser trank, schlummerte nach diesem exorbitanten Genuße, den Kopf auf den Tisch legend, ein, und sank, als man ihn aufwecken wollte, als Leiche zu Boden.

Berlin. Die Münzvorlage ist dem Reichstage in den ersten Tagen dieser Woche zugegangen und wird baldigst zur Verhandlung kommen. Der Wortlaut des Gesetzes ist in der Hauptsache folgender:

Gesetz, betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, wie folgt:

§ 1. Es wird eine Reichsgoldmünze ausgeprägt, von welcher aus einem Pfunde feinen Goldes 139 1/2 Stück ausgebracht werden.

§ 2. Der zehnte Theil dieser Goldmünze wird Mark genannt und in 10 Groschen, der Groschen in 10 Pfennige eingetheilt.

§ 3. Außer der Reichsgoldmünze zu 10 Mark sollen ferner ausgeprägt werden: Reichsgoldmünzen zu 20 Mark, von welchen aus einem Pfunde feinen Goldes 69 1/4 Stück, und Reichsgoldmünzen zu 30 Mark, von welchen aus einem Pfunde feinen Goldes 46 1/2 Stück ausgebracht werden.

§ 4. Das Mischungsverhältniß der Reichsgoldmünzen wird auf 900 Tausendtheile Gold und 100 Tausendtheile Kupfer festgestellt.

§ 5. Die Reichsgoldmünzen tragen auf der einen Seite den Reichsadler mit der Ueberschrift: „Deutsche Reichsmünze“ und mit der Angabe des Werthes in Mark, sowie mit der Jahreszahl der Ausprägung, auf der andern Seite das Bildniß des Landesherrn, beziehungsweise das Hoheitszeichen der freien Städte, mit einer entsprechenden Umschrift und dem Münzzeichen. Sie werden im Ringe mit einem glatten Rande geprägt, welcher die vertiefte Inschrift „Gott mit uns“ führt. Ihr Durchmesser soll betragen für das Zehnmarkstück 18 Millimeter, für das Zwanzigmarkstück 22 1/2 Millimeter, für das Dreißigmarkstück 25 Millimeter.

§ 6. Bis zum Erlaß eines Gesetzes über die Einziehung der groben Silbermünzen erfolgt die Ausprägung der Goldmünzen auf Kosten des Reichs für sämtliche Bundesstaaten auf den Münzstätten derjenigen Bundesstaaten, welche sich dazu bereit erklärt haben.

§ 7. Das Verfahren bei Ausprägung der Reichsgoldmünzen wird vom Bundesrathe festgestellt und unterliegt der Beaufsichtigung von Seiten des Reichs. Dieses Verfahren soll die vollständige Genauigkeit der Münzen nach Gehalt und Gewicht sicherstellen.

§ 8. Alle Zahlungen, welche gesetzlich in Silbermünzen der Thalerwährung, der Süddeutschen Währung, der Lübschen, der Hamburgischen Courant-Währung, oder in Bremischen Thaler Gold zu leisten sind, oder geleistet werden dürfen, können in Reichsgoldmünzen dergestalt geleistet werden, daß gerechnet wird: das Zehn-Mark-Stück zum Werthe von 3 1/3 Thalern oder 5 Fl. 50 Kr. süddeutscher Währung; — das Zwanzig-Mark-Stück zum Werth von 6 2/3 Thalern oder 11 Fl. 40 Kr. süddeutscher Währung; — das Dreißig-Mark-Stück zum Werth von 10 Thalern oder 17 Fl. 30 Kr. süddeutscher Währung.

§ 9. Reichsgoldmünzen, deren Gewicht um nicht mehr als fünf Tausendtheile hinter dem Normalgewicht zurückbleibt (Passirgewicht), und welche nicht durch gewaltsame oder geschwellige Beschädigung am Gewicht verringert sind, sollen bei allen Zahlungen als vollwichtig gelten.

§ 10. Sobald der zunächst auszurägende Betrag von Goldmünzen in Verkehr gebracht ist, sind die derzeit im Umlauf befindlichen deutschen Goldmünzen durch die Staaten, für welche sie ausgeprägt sind, einzuziehen.

§ 11. Im Gebiet des Königreichs Baiern kann im Bedürfnisfall eine Untertheilung des Pfennigs in zwei Halb-Pfennige stattfinden.

Straßburg. Die Vorarbeiten für die Wiederaufnahme der Straßburger Universität, namentlich be-